

Bei allen Streckenfahrten muß der Kutscher auf Verlangen der Fahrgäste unentgeltlich warten beziehungsweise anhalten nach folgender Bestimmung:

bei Fahrten, deren niedrigste Tage (Einspänner für 1—2 Personen)

- a) weniger als 1 M. 50 Pfg. beträgt: 5 Minuten.
- b) 1 M. 50 Pfg. bis weniger als 3 Mark beträgt: 10 Minuten.
- c) 3 M. und mehr beträgt: 15 Minuten.

Längeres Warten, bezw. Anhalten sind zu vergüten, und zwar sind zu bezahlen:

für 1—5 Minuten mehr:	Einspänner:	20 Pfg.,	Zweispänner:	30 Pfg.
" 6—10 "	" "	40 "	" "	50 "
" 11—15 "	" "	60 "	" "	80 "

für mehr als eine Viertelstunde: die Taxen für Zeitfahrten von 1—2 Personen.

Der Zeitaufwand für Aufstellen oder Niederlegen des Verdecks wird als Haltezeit nicht gerechnet. Für die Benutzung des Wagens zur direkten Rückfahrt hat bei den vorstehend unter b) und c) genannten Fahrten der Fahrgast, welcher die Hinfahrt gemacht hat, keine besondere Vergütung zu zahlen.

§ III. Eisenbahndroschken.

(§ 30 der Verordnung.)

Fahrt von den Hauptbahnhöfen nach einem Punkte des unter II, § 1 beschriebenen Stadtbezirks: Ein- und Zweispänner

Personen			
1—2		3—4	
St.	Pfg.	St.	Pfg.
—	70	—	90

IV. Besondere Fahrten.

1. Bestellte Theater-Ein- und Rückfahrten.

Fahrt von einem Punkte des unter II, 1 beschriebenen Stadtbezirks an das Theater und Rückfahrt von dort nach beendeter Vorstellung ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste:

Einspänner 2 M. 50 Pfg., Zweispänner 3 M. 50 Pfg.

Einfache Fahrten nach, bezw. von dem Theater werden nach dem Tarifsaß für Streckefahrten berechnet.

2. Gesellschaftsfahrten.

Ein- und Rückfahrt innerhalb des unter II, 1 beschriebenen Stadtbezirks, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste und mit Einfluß einer Gesamtwarzeit von 1 Stunde:

a) wenn die Rückfahrt vor 12 Uhr Nachts begonnen wird:

Einspänner 3 M. 50 Pfg., Zweispänner 4 M. 50 Pfg.

b) wenn die Rückfahrt um 12 Uhr Nachts oder später begonnen wird:

Einspänner 4 M. 50 Pfg., Zweispänner 5 M.

V. Nachtfahrten.

Bei den Fahrten zwischen 10 Uhr Abends und in den Monaten März bis Oktober 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten 7 Uhr Morgens tritt doppelte Tage ein für:

1. Zeitfahrten (I), beziehungsweise für diejenigen Teile von Zeitfahrten, welche in diesen Zeitraum fallen.

2. für Streckenfahrten (II), welche innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden.

Für Fahrten von den Hauptbahnhöfen beginnt diese Tagserhöhung erst um 10³/₄ Uhr Abends.

VI. Gepäck und Hunde.

Für jedes über 12,5 kg (25 Pfund) schwere Gepäckstück und für jeden Hund ist zu der Fahrtage ein Zuschlag von 20 Pfg. zu zahlen.

10. Tarif für Dienst- und Lohnmänner vom 7. Dezember 1874.

(Zur Zeit in Umarbeitung.)

§ I. Für bestimmte Gänge.

- a) In denjenigen Teilen der Stadt, welche zwischen der Heinrichstraße, dem Rheintor, der Alleestraße, dem Großherzoglichen Schloßgarten, dem Sporentor, dem Jägertor, der Mühlen- und Hochstraße liegen, mit Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.) — 20
 - mit Traglast von 10 bis zu 40 Pfund (5—20 Kilogr.) — 30
- Die genannten Straßen rechnen dazu.